

Informationen zum Förderprogramm „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“

Dieses Informationsblatt informiert Sie über die wichtigsten Förderbestimmungen der Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, die zuletzt am 01.10.2009 geändert worden sind.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Privatpersonen als Gebäude- bzw. Wohnungseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

Gefördert werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Dämmmaßnahmen. Die Maßnahmen sind förderfähig an Gebäuden, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken dienen, und an Eigentumswohnungen. Die Gebäude müssen vor dem 01.01.1984 im Lande Bremen errichtet worden sein und dürfen höchstens 10 Wohneinheiten pro Hausnummer haben.

Förderfähige Maßnahmen und Förderhöhe

Welche Dämmmaßnahmen förderfähig sind, können Sie den folgenden Tabellen entnehmen. Entscheidend dafür ist die Dämmqualität und Dämmdicke des verwendeten Dämmstoffs. Die zu verwendenden Dämmstoffe müssen zertifiziert sein, d.h. sie müssen ein Ü-Zeichen oder zumindest ein CE-Zeichen tragen. Von den genannten Zertifizierungszeichen hängt es ab, wie dick der zu verwendende Dämmstoff sein muss, um gefördert werden zu können.

Dämmmaßnahme	Dämmstoffdicke in cm bei Ü-Zeichen plus CE-Zeichen	Dämmstoffdicke in cm bei CE-Zeichen, aber ohne Ü-Zeichen	Förderbetrag (€/m ²)
Außenwand auf der Außenseite	14	17	14,00
	15	18	15,00
	16	20	16,00
	17	21	17,00
Kellerdecke / Sohle	10	12	4,50
Dachboden	24	29	4,50

Dämmmaßnahme	Dämmstoffdicke in cm bei Ü-Zeichen plus CE-Zeichen	Dämmstoffdicke in cm bei CE-Zeichen, aber ohne Ü-Zeichen	Festbetrag (€)	Flächenbezogener Fördersatz (€/m ²)
Zweischalige Außenwand	mind. 5	mind. 6	300,00	2,00
Dach	18	22	300,00	6,00
	20	24	300,00	7,00
	22	27	300,00	8,00
	24	29	300,00	9,00

Erläuterungen zu den Tabellen:

- Der Dämmstoffdicke der genannten Dämmmaßnahmen liegt eine **Wärmeleitfähigkeit** des verwendeten Dämmstoffs von **0,035 W/(mK)** zu Grunde. Bei Verwendung von Dämmstoffen mit hiervon abweichender Wärmeleitfähigkeit muss jeweils mindestens die gleiche Dämmwirkung erreicht wer-

den. Umrechnungstabellen der Mindestdämmstoffdicken nach Wärmeleitfähigkeit befinden sich in den Ausführungsbestimmungen zur Förderrichtlinie.

- Eine **Dachdämmung** wird nur gefördert, wenn nach Durchführung der Dämmung eine **Luftdichtheitsmessung (Blower-Door-Test)** vorgenommen wird. Eine **Kerndämmung** wird nur gefördert, wenn nach Durchführung der Dämmung eine **Thermografie** (Wärmebildaufnahme einschl. Bericht in Farbe) von den kerngedämmten Außenwänden erstellt wird.
- Bei einer Dachdämmung und einer Kerndämmung setzt sich die Förderung aus einem Festbetrag und einem variablen Betrag zusammen. Der variable Betrag wird in Abhängigkeit von der Dämmfläche und der äquivalenten Dämmstoffdicke berechnet.

Antragstellung und Kontakt

Vor einer Antragstellung lesen Sie bitte unbedingt die **Förderrichtlinie** und die dazu erlassenen **Ausführungsbestimmungen**. Sie enthalten notwendige Informationen für Ihr Fördervorhaben.

Die Förderbestimmungen sowie die Antragsformulare für Ihren Förderantrag können unter der Internetadresse des Projektträgers (www.bremo.info) heruntergeladen oder telefonisch dort (s.u.) angefordert werden.

Bitte beachten Sie unbedingt,

dass Vorhaben nicht gefördert werden, wenn sie vor Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind; ausgenommen hiervon ist die für die Projektvorbereitung und -beschreibung erforderliche Planung. Die Einholung von Kostenvoranschlägen gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wohl aber z.B. Materialeinkauf oder die Erteilung eines Auftrags.

Ihren Förderantrag senden Sie bitte an die nachfolgende Adresse des Projektträgers. Beizufügen sind unbedingt eine **Bauzeichnung oder Skizze** mit Maßangaben sowie eine **Flächenberechnung** der zu dämmenden Flächen.

Für Antragsteller aus Bremen:

BreMo GbR, Postfach 10 72 25, 28072 Bremen
Tel.: (0421) 835 888-22
E-Mail: bremen@bremo.info
Internet: www.bremo.info

BreMo ist dienstags, mittwochs und donnerstags jeweils von 10 bis 16 Uhr telefonisch erreichbar. Persönliche Beratungen durch BreMo-Mitarbeiter finden nur nach telefonischer Terminvereinbarung statt.

Für Antragsteller aus Bremerhaven:

BreMo GbR, Lange Straße 6, 26316 Varel
Tel. 0471-95 89 100
E-Mail: bremerhaven@bremo.info
Internet: www.bremo.info

BreMo ist hier ebenfalls dienstags, mittwochs und donnerstags jeweils von 10 bis 16 Uhr erreichbar. Persönliche Beratungen durch BreMo-Mitarbeiter finden nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 0471-95 89 100 vierzehntägig jeweils mittwochs von 14 bis 18 Uhr im swb Kundencenter Bremerhaven, Bürgermeister-Smidt-Str. 49, 27568 Bremerhaven, statt.